Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Teilrevision Sozialhilfegesetz: Übergangslösung EP27 im Asylbereich
2026/6919

vom 11. November 2026

1. Ausgangslage

Mit dem Entlastungspaket 2027 (EP27) hat der Bund verschiedene Massnahmen zur Stabilisierung des Bundeshaushalts und zur Einhaltung der Schuldenbremse beschlossen. Dazu gehört die Kürzung der Dauer der finanziellen Beteiligung an den Sozialhilfekosten für Personen im Asylbereich. Dadurch entfällt ein erheblicher Teil der Bundesfinanzierung für Personen mit Schutzstatus S sowie für vorläufig aufgenommene Personen, obwohl deren Unterbringung, Betreuung und Integration weiterhin gewährleistet sein müssen. Auch ohne das EP27 wären die Bundesabgeltungen nach 2027 rückläufig gewesen, dies insbesondere im Zusammenhang mit Schutzbedürftigen, die sich seit 2022 in der Schweiz aufhalten; das EP27 verstärkt diesen Effekt nun jedoch.

Im Kanton Basel-Landschaft haben gemäss Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; SGS 850) die Gemeinden die Personen zu betreuen und zu unterstützen, die der Asylgesetzgebung unterstehen und keine Aufenthaltsbewilligung haben (kurz: Asylsuchende). Über den Zeitraum 2027 bis 2030 belaufen sich die Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund des EP27 auf rund CHF 87,9 Mio. Die Entwicklung des Betrags hängt von der Anzahl betroffener Personen sowie deren Integrationsverlauf ab. Besonders betroffen sind Gemeinden mit einem hohen Bestand an Personen, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten.

Vor diesem Hintergrund forderten die Postulate 2026/5546, 2026/5547 und 2026/5791 Massnahmen des Kantons, um die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden abzuschwächen. Die Postulate wurden vom Landrat für dringlich erklärt und an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat sich nach Austausch mit den Gemeinden bereit erklärt, einen Teil der Mindereinnahmen vorübergehend zu übernehmen. Dazu ist jedoch eine Teilrevision des SHG notwendig.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kanton den Gemeinden aufgrund der wegfallenden Bundesbeiträge in den Jahren 2027 und 2028 im Sinne einer Übergangslösung rasch finanzielle Beiträge an die Aufwendungen für Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich ausrichten kann. Dabei soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge festzulegen und diese gezielt an die tatsächliche Belastung und die Aufgabenerfüllung der Gemeinden zu knüpfen.
Auf Basis von Hochrechnungen beantragt der Regierungsrat zur Finanzierung der Abgeltung an die Gemeinden eine neue einmalige Rahmenausgabe von CHF 28,5 Mio., wovon CHF 10,55 Mio. auf das Jahr 2027 und CHF 17,95 Mio. auf das Jahr 2028 entfallen. Unter Berücksichtigung der Entlastung über die individuelle Prämienverbilligung (IPV) kann damit die finanzielle Zusatzbelastung der Gemeinden im Durchschnitt weitgehend abgefedert werden.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat, die drei Postulate 2026/5546, 2026/5547 und 2026/5791 abzuschreiben. Aus einer längerfristigen Perspektive soll ihn der Landrat gleichzeitig damit beauftragen, die Aufgaben- und Kompetenzteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Rahmen des laufenden VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung, VAGS) «Optimierungen im Asylbereich» gemeinsam mit den Gemeinden neu zu regeln. Denn der Kanton Basel-

Landschaft ist der einzige Kanton, der eine (fast) vollständige Zuständigkeit der Gemeinden im Asylbereich kennt. Ziel des VAGS-Projekts ist es aus Sicht des Regierungsrats, die Herausforderungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich ganzheitlich anzugehen und mit klaren Zuständigkeiten, gerechter Lastenverteilung, aktualisierten gesetzlichen Grundlagen und verbesserter Koordination tragfähige Lösungen zu schaffen.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 14. und 28. Oktober 2026 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Fabian Dinkel, Leiter Kantonales Sozialamt, FKD, und Marco Ramseier, Kantonaler Asylkoordinator und Co-Leiter Abteilung Sozialhilfe Asyl, FKD, stellten ihr das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage fand in der Kommission uneingeschränkte Unterstützung und löste weder Diskussionen noch Anträge aus. Nebst der Gesetzesrevision und der Ausgabenbewilligung für die Übergangslösung waren auch der Auftrag an den Regierungsrat zur Neuregelung der Aufgaben- und Kompetenzteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Rahmen des laufenden VAGS-Projekts sowie die Abschreibung der drei Postulate unbestritten.

Auf Nachfrage aus der Kommission erklärte die Direktion, im bisherigen Abgeltungssystem stelle die Pauschalisierung sicher, dass Gemeinden mit kostenintensiven Strukturen anteilsmässig nicht höher vergütet werden. Da der Ausgangspunkt der Übergangslösung für alle Gemeinden dieselbe Pauschale sei (die Hälfte der Globalpauschale 2), würden auch dort kostenintensivere Strukturen nicht höher vergütet. Zusätzlich gebe es in der Übergangslösung jedoch noch einen «Belastungsschlüssel», damit Gemeinden ein Stück weit dafür entschädigt werden, wenn sie mehr Personen aufnehmen. Bei der Übergangslösung erfolge nur eine Abgeltung durch Kantonsmittel, wenn eine Person Sozialhilfe bezieht, und zwar unter Abzug ihres allfälligen Einkommens. Für die Abgeltung ausschlaggebend sei folglich nur die Situation der einzelnen Fälle (Sozialhilfebezug) und nicht die dahinterstehenden Kosten der Gemeinden.

Ein Mitglied sprach die Tatsache an, dass nicht alle Gemeinden ihre Aufnahme-Quote erfüllen würden. Entsprechend hätte statt einer erhöhten Zahlung an Gemeinden, die mehr Personen aufnehmen, auch eine reduzierte Zahlung an jene Gemeinden in Betracht gezogen werden können, die die Quote nicht erfüllen. Die Direktion gab an, eine solche Lösung sei zwar diskutiert worden. Die Gemeinden hätten aber eingewendet, sie hätten auf die Erfüllung der Quote keinen Einfluss, weil dies von der Verfügbarkeit von Wohnraum oder dem Verhalten der Personen (Wegzug in eine andere Gemeinde) abhänge. Im Übrigen sei der verstärkten Zurückhaltung von Gemeinden bei der Aufnahme von Asylsuchenden seit der Ukrainekrise mit dem Bonus-Malus-System begegnet worden. Dabei erhalten jene Gemeinden leicht höhere Abgeltungen, welche die Quote übererfüllen. Dieses Vorgehen sei von den Gemeinden akzeptiert, so dass es in der Übergangslösung ebenfalls angewendet werden könne.

Im Weiteren zeigte die Direktion der Kommission Gemeindevergleiche in Bezug auf die Bruttokosten im Asyl- und im Sozialhilfebereich, auf die Nettokosten im gesamten Sozialbereich sowie auf die Integrationskosten pro Kopf und Jahr im Asylbereich. Die Direktion hielt dazu fest, die erheblichen Differenzen zwischen den Gemeinden seien nicht ohne Weiteres erklärbar. Vergleiche seien allerdings anspruchsvoll, da die Gemeinden nicht alle Kosten gleich verbuchen würden, wenn die entsprechenden Aufgaben beispielsweise ausgelagert worden seien. Bei den Vergleichen der Net-

tokosten im Sozialbereich spiele zudem eine Rolle, ob eine Gemeinde beispielsweise für ein Bundesasylzentrum auf Gemeindeterritorium Abgeltungen erhalte. Es gelte somit, im bereits initiierten VAGS-Projekt die Unterschiede zwischen den Gemeinden noch genauer zu analysieren, was auch für die beantragte Befristung der Übergangslösung spreche.

Im Zusammenhang mit dem VAGS-Projekt fragte ein Kommissionsmitglied nach der Wirtschaftlichkeit der bisherigen Organisationsform im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Vergleich zu einem System, in welchem die Zuständigkeit nicht mehr allein bei den Gemeinden liegen würde. Die Direktion konnte diese Frage nicht beantworten, weil der Kanton die Kostenstruktur der Gemeinden nicht genau kennt. Sie wies aber darauf hin, dass die Gemeinden erfahrungsgemäss ohnehin nicht in der Lage seien, viele neue Personen auf einmal direkt aufzunehmen. Am aktuellen System sei ausserdem nicht effizient, dass die Gemeinden zuständig bleiben, auch wenn die Personen durch den Kanton untergebracht werden, weil es keine Gesetzesgrundlage gibt, auf deren Basis der Kanton Sozialhilfeleistungen an diese Personen ausrichten könnte. Dies führe zur Situation, dass die Gemeinden zwar zuständig sind, die Arbeit aber von anderen Stellen erledigt wird. Unbefriedigend sei im Weiteren, dass nicht alle Gemeinden die Aufnahme-Quote gleichermassen erfüllen würden. Auch dies solle mit dem VAGS-Projekt weiterentwickelt werden. Zudem sei wichtig, für die Integration möglichst gut aufgestellt zu sein. Ob dies besser gelinge, wenn sie zentralisiert ist, werde anhand der Analysen noch zu diskutieren sein. Nebst der Organisationsform könnten im Rahmen des VAGS-Projekts auch Kostenausgleiche zwischen Gemeinden genauer untersucht werden, wie sie in anderen Kantonen bereits installiert seien. Über solche Instrumente könnten überschiessende Kosten teilweise gepoolt und anders abgegolten werden, so dass damit der durch das EP27 entstehenden Kostenlast ebenfalls begegnet werden könnte.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

11.11.2026 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilagen

– Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
– Änderung Sozialhilfegesetz (von der Kommission unveränderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

BASEL LANDSCHAFT

unveränderter Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision Sozialhilfegesetz: Übergangslösung EP27 im Asylbereich

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial- und Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird gemäss Beilage geändert.

2. Für die Finanzierung der Abgeltung an die Gemeinden im Asylbereich für Personen mit Schutzstatus S und vorläufig Aufgenommene mit einer Aufenthaltsdauer zwischen fünf und sieben Jahren wird eine neue einmalige Rahmenausgabe von 28,5 Millionen Franken bewilligt. Davon entfallen 10,55 Millionen Franken auf das Jahr 2027 und 17,95 Millionen Franken auf das Jahr 2028.

3. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aufgaben- und Kompetenzteilung im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Rahmen des laufenden VAGS-Projekts «Optimierungen im Asylbereich» gemeinsam mit den Gemeinden neu zu regeln.

4. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

5. Das Postulat 2026/5546: «Lastenverschiebung im Asylbereich durch das Entlastungspaket 2027 – Auswirkungen auf die Gemeinden» wird abgeschrieben.

6. Das Postulat 2026/5547: «Entlastungspaket 2027 des Bundes – Lastenabwälzung auf die Baselbieter Gemeinden überprüfen» wird abgeschrieben.

7. Das Postulat 2026/5791: «Entlastung der Gemeinden im Asylbereich für Personen mit dem Schutzstatus S und der vorläufigen Aufnahme F» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850, Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 2, Abs. 4 (neu)

2 Der Kanton:

d. **(geändert)** kann Erstaufnahmeheime führen;

e. **(neu)** kann den Gemeinden für die Jahre 2027 und 2028 Kantonsbeiträge gewähren.

4 Für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gemäss Abs. 2 Bst. e legt der Regierungsrat Kriterien fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

a. die Belastung der Gemeinden;

b. die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Dürr
die Landschreiberin: Heer Dietrich